

gesehen werden, dass Rentenbezüger nach dem UVG ab einem Invaliditätsgrad zwischen 33 1/3 % und 40 % gegenüber anderen Rentenbezügern (Rentenbezüger nach dem UVG mit einem geringeren Invaliditätsgrad und Rentenbezügern nach dem Invalidenversicherungsgesetz) privilegiert werden.

c) StGH 2000/23; vergleichsunabhängiges Sachlichkeitsgebot

Der Staatsgerichtshof hob § 17 Abs. 2 VAG auf.<sup>70</sup> Diese Bestimmung sah die Entschädigungspflicht der Parteien für unentschuldigtes Fernbleiben von der Vermittlungsverhandlung vor. Der Staatsgerichtshof stellt fest, es könne in diesem Zusammenhang nicht von einer Entschädigung gesprochen werden, weil kein Schaden beziehungsweise kein bezifferbarer Schaden eingetreten sei. Die sachgerechte Sanktion für das unentschuldigte Fernbleiben von der Vermittlungsverhandlung wäre vielmehr die Verhängung einer Busse, wie dies schon in § 17 Abs. 1 VAG<sup>71</sup> vorgesehen war. Die Entschädigungspflicht des § 17 Abs. 2 VAG stelle dagegen faktisch eine zusätzliche Strafsanktion dar. Der Staatsgerichtshof hält daher fest:

«dass sich § 17 Abs 2 VAG jedenfalls nach heutigen Masstäben insgesamt als *verunglückte, sachlich nicht zu rechtfertigende* Regelung erweist. Sie verstösst somit auch gegen das Willkürverbot und ist aufzuheben».<sup>72</sup>

Der Staatsgerichtshof charakterisiert § 17 Abs. 2 VAG als «verunglückte, sachlich nicht zu rechtfertigende Regelung». Er misst die Regelung di-

---

70 § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, i. d. F. des Gesetzes vom 25. Juli 1950, LGBl. 1950 Nr. 16 lautete: «Ausserdem hat die unentschuldigt ausgebliebene Partei eine vom Vermittler zu bestimmende angemessene Entschädigung (§ 14) zu bezahlen; im übrigen sind gegen die nicht erscheinende Partei keine Zwangsmittel zulässig.»

71 § 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, i. d. F. des Gesetzes vom 25. Juli 1950, LGBl. 1950 Nr. 16 lautet: «Der Vermittler kann Ordnungsbussen bis zu Fr. 5.– verhängen wegen ordnungswidrigen Benehmens oder wegen unentschuldigtem Ausbleibens einer Partei.»

72 StGH 2000/23, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, berichtigt am 9. April 2001, LES 2003, S. 173 (177).